



KREISHANDWERKERSCHAFT
RUHR

BEKANNTMACHUNG der Zimmerer-Innung Bochum

Satzungsänderungen, Einführung der Finanzordnung

Die Innungsversammlung der Zimmerer-Innung Bochum hat in ihrer Sitzung am 29. November 2019 Änderungen ihrer Innungssatzung und die Einführung einer Finanzordnung beschlossen.

Die Beschlüsse wurden gemäß § 61 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 HwO am 20. Januar 2021 von der Handwerkskammer Dortmund genehmigt.

Die elektronische Veröffentlichung der Satzungsänderungen sowie die Finanzordnung der Innung ist auf den nachfolgenden Seiten einsehbar.

Bochum, 19. Februar 2021

Stefan Zimmermann, Obermeister
Johannes Motz, Geschäftsführer

Satzung der Zimmerer-Innung Bochum

Gegenüberstellung der Satzungsänderungen

Derzeit	Neu
<p style="text-align: center;">Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss § 39</p> <p>(1) Der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus mindestens zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuss § 39</p> <p>(1) Der Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuß besteht aus mindestens zwei Innungsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p>
<p style="text-align: center;">Beiträge § 52</p> <p>(3) Die Beiträge, die Beitragsbemessungsgrundlage (Abs. 1) und die Feststellung des Haushaltsplanes werden von der Innungsversammlung alljährlich durch Beschluß festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe zu entrichten. Beiträge sind mit dem Beginn des Haushaltsjahres fällig. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme in die Innung folgt.</p>	<p style="text-align: center;">Beiträge § 52</p> <p>(3) Die Beiträge, die Beitragsbemessungsgrundlage (Abs. 1) und die Feststellung des Wirtschaftsplanes werden von der Innungsversammlung alljährlich durch Beschluss festgesetzt; bis zur anderweitigen Festsetzung sind die Beiträge in der bisherigen Höhe zu entrichten. Beiträge sind mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme in die Innung folgt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 53</p> <p>(1) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung gelten die Bestimmungen der von der Handwerkskammer aufgestellten Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung. Beschließt die Kreishandwerkerschaft eine eigene Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung, so gilt diese.</p>	<p style="text-align: center;">§ 53</p> <p>(1) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegung gelten die Bestimmungen der Finanzordnung der Innung in der jeweils gültigen Fassung.</p>

FINANZORDNUNG DER ZIMMERER-INNUNG BOCHUM

Beschluss der Innungsversammlung am 29.11.2019

Im Rahmen des Auftrags zur Gleichstellung von Frau und Mann sei darauf verwiesen, dass in dieser Finanzordnung zur Vereinfachung die männliche Sprachform gewählt wurde, ohne eines der anderen Geschlechter benachteiligen zu wollen (§ 4 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen).

Aus Gründen der Praktikabilität wird die jeweils auf der Titelseite genannte Innung in dieser Finanzordnung als „Innung“ bezeichnet.

Präambel

1. Sinn und Zweck dieser Finanzordnung ist, das Finanzwesen der Innung transparent und nachvollziehbar darzustellen.
2. Die hohe Transparenz deckt implizit Verschuldung auf. Die Möglichkeit Schattenhaushalte aufzustellen ist ausgeschlossen. Auch das Vermögen wird vollständig aufgezeigt. Zudem werden Vergleiche wesentlich leichter und ebenso transparenter, danach gleichen Buchungsgrundlagen gebucht und dargestellt wird. Selbst Rückstellungen unterliegen den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Die Umstellung wird nicht ohne Auswirkungen auf das Ergebnis sein. Insbesondere da Abschreibungen das Ergebnis belasten können. Daher ist nicht nur umzudenken, sondern auch eine andere Finanzautonomie erforderlich.
3. Die Finanzplanung der Innung berücksichtigt die Vielzahl der Formen, in denen sich der Auftrag der Innung konkretisiert. Sie richtet sich zukünftig noch stärker nach Maßgabe der Beschlüsse der Innungsversammlung, sowie des Vorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Innung sowie Vorgaben der Aufsichtsbehörde.
4. Zur weiteren Gestaltung von Transparenz und Nachvollziehbarkeit, stellt die Innung ihr Rechnungswesen zum Stichtag 01.01.2019 auf die doppelte Buchführung um. Aus diesem Anlass gibt sich die Innung diese Finanzordnung. Die Finanzordnung wird zum Stichtag die bis dahin geltende Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (HKRO) ablösen.
5. Die kaufmännische Buchführung unterliegt – soweit für die Innung als Körperschaft des öffentlichen Rechts sinnvoll – den Regelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB). Der kaufmännische Jahresabschluss wird ebenfalls – soweit sinnvoll und erforderlich – nach den Vorgaben des HGB aufgestellt.
6. Die Innung legt ihren Handlungen eine planvolle Wirtschaftsführung zugrunde. Daher wird ein Wirtschaftsplan erstellt, der aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Kapitalflussrechnung sowie einer Plan-Investitionsrechnung für Güter des Anlagevermögens besteht.
7. Die Innung agiert nach dem Willen der gewählten Repräsentanten des Handwerks in der Innungsversammlung. Der Wirtschaftsplan bedarf daher - ebenso wie früher der Haushaltsplan - der Beschlussfassung durch die Innungsversammlung und wird der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gegeben.
8. Zum Jahresende erfolgt die Rechnungslegung der Innung. Der kaufmännische Jahresabschluss bedarf der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Bei Verzögerungen der Berichtserstellung ist der Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuss nach Fertigstellung umgehend nachzureichen. Die Innungsversammlung stellt den Jahresabschluss auf Grundlage des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses fest und entlastet auf Antrag den Vorstand und die Geschäftsführung.

Inhaltsverzeichnis

I. Teil: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

II. Teil: Allgemeine Vorschriften zur Wirtschaftsplanung

§ 2 Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

§ 3 Bedeutung und Wirkungen des Wirtschaftsplans

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

III. Teil: Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes

§ 6 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

§ 7 Nachtragswirtschaftsplan

§ 8 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

§ 9 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

§ 10 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

IV. Teil: Buchführung, Rechnungslegung, Rücklagen und Controlling

§ 11 Buchführung

§ 12 Rechnungslegung

§ 13 Kosten und Leistungsrechnung, Controlling

§ 14 Liquide Mittel (Rücklagen nach § 39 HKRO und zweckgebundene Finanzmittel)

V. Teil: Jahresabschlussprüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

§ 15 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses

VI. Teil: Ergänzende Vorschriften

§ 16 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung

§ 17 Nutzungen und Sachbezüge

§ 18 Vorschüsse

§ 19 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken/Vermögensgegenständen, Baumaßnahmen,
Ausschreibungen, größere Beschaffungen

§ 20 Kreditermächtigungen

VII. Teil: Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

I. Teil : Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Finanzordnung regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans sowie die Rechnungslegung (Wirtschaftsführung), ferner die Kassenprüfung in Anlehnung an das HGB und die Finanzordnung der Kreishandwerkerschaft Ruhr.
- (2) Grundlage ist die Satzung der Innung.

II. Teil: Allgemeine Vorschriften zur Wirtschaftsplanung

§ 2 Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Die Innungsversammlung beschließt, auf Empfehlung und nach Stellungnahme des Vorstands, vor Beginn eines jeden Geschäftsjahrs den Wirtschaftsplan. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage zur Festsetzung der Beiträge zur Innung und der Umlagen sowie der Höhe der maximalen Kreditaufnahme im Geschäftsjahr. Weiterhin legt der Wirtschaftsplan fest, bis zu welcher Höhe finanzielle Verpflichtungen Investitionen in künftigen Jahren eingegangen werden dürfen.
- (2) Vor Beginn des neuen Geschäftsjahres legt der Vorstand der Innungsversammlung den Wirtschaftsplan zur Beschlussfassung vor. Im Anschluss wird der Wirtschaftsplan der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans

- (1) Mit dem Wirtschaftsplan werden die im Planungszeitraum (folgendes Geschäftsjahr) voraussichtlich für die Erfüllung der Aufgaben der Innung notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt und der voraussichtliche Ressourcenbedarf ausgewiesen. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage der Wirtschaftsführung.
- (2) Der rechtsgültig verabschiedete Wirtschaftsplan berechtigt den Vorstand und die Geschäftsführung, die erforderlichen Mittel im vorgegebenen Rahmen aufzunehmen, einzusetzen und zu verbrauchen. Forderungen oder Verbindlichkeiten werden durch den Wirtschaftsplan weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, eine Plan-Kapitalflussrechnung sowie in eine Plan-Investitionsrechnung für Güter des Anlagevermögens.
- (2) Als Anlagen sind dem Wirtschaftsplan die Beitragsbemessung, der Stellenplan, die mittelfristige Finanzplanung (Liquiditätsplanung) sowie Erläuterungen beizufügen.
- (3) Sofern Haftungsverhältnisse oder finanzielle Verpflichtungen existieren, sind diese dem Wirtschaftsplan in einer Anlage beizufügen. Sofern Verpflichtungen zulasten künftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen, sind diese und die damit geplanten Maßnahmen darzulegen.
- (4) Der Wirtschaftsplan muss in jedem Jahr ausgeglichen sein. Die Liquidität einschließlich der Finanzierung der Investitionen muss gewährleistet sein.
- (5) Der Wirtschaftsplan ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Der Ausgleich gilt als erfüllt, wenn ein eventueller Fehlbedarf durch Inanspruchnahme der Rücklage oder durch Inanspruchnahme der aus Jahresüberschüssen gebildeten Gewinn-Rücklagen gedeckt werden kann.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder für die Weiterführung notwendiger Aufgaben nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden, sofern sie unaufschiebbar sind.

III. Teil: Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 6 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die Innung einen Wirtschaftsplan auf.
- (2) Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans sind die Haushaltsgrundsätze – insbesondere der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Grundsatz der Vollständigkeit und Einheit – sinngemäß zu beachten.
- (3) In der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung sind alle Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander auszuweisen. Die Gliederung der Plan-Gewinn- und

- (4) Verlustrechnung ist so zu gestalten, dass sie der Gewinn- und Verlustrechnung gegenübergestellt werden kann. Wesentliche Positionen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und der Plan-Kapitalflussrechnung sind zu erläutern, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen.
- (5) In der Plan-Kapitalflussrechnung sind alle Aufwendungen - insbesondere die zur Herstellung oder Beschaffung von Anlagevermögen - und deren Finanzierung, getrennt nach Eigen- und Fremdfinanzierung, auszuweisen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen werden sollen, sind die Jahresbeträge in der Plan-Kapitalflussrechnung anzugeben. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen.
- (6) Die wesentlichen Positionen des Wirtschaftsplans sind, insbesondere wenn sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern.
- (7) Der Wirtschaftsplan kann in Teilpläne gegliedert werden. Die Teilpläne können insbesondere nach Leistungsbereichen oder Teilorganisationen gegliedert werden.

§ 7 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Wenn sich die dem Wirtschaftsplan zugrunde liegenden Umstände erheblich verändern, ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung oder der Plan-Kapitalflussrechnung um mehr als 10 von Hundert überschritten wird.
- (2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften für den Wirtschaftsplan entsprechend.

§ 8 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge bzw. Einnahmen dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen bzw. Ausgaben (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden. Die Zweckbindung ist in den Erläuterungen zum Wirtschaftsplan auszuweisen.
- (3) Der Geschäftsführungsaufwand und die übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.
- (4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrerträge oder Minderaufwendungen in der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung können, zugunsten von Investitionen der Plan-Investitionsrechnung für Güter des Anlagevermögens, für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 9 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

- (1) Der im Wirtschaftsplan angesetzte Geschäftsführungsaufwand und die übrigen mit Personalaufwendungen zusammenhängenden Aufwendungen dürfen, ohne besondere Bewilligung der Delegiertenversammlung, bis zu 10 % überschritten werden, sofern sich dies aus der Anwendung gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen oder Dienstvereinbarungen bzw. deren Anwendung auf individualvertragliche Regelungen ergibt. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte unterhalb dieser Grenze der Genehmigung der Innungsversammlung.
- (2) Außerplanmäßige Aufwendungen dürfen nur soweit notwendig und sinnvoll geleistet werden. Sie bedürfen der Genehmigung der Innungsversammlung.
- (3) Planansätze für Investitionen sind auf das folgende Geschäftsjahr übertragbar. Planansätze für Aufwendungen können für übertragbar erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Beschluss der Innungsversammlung zum Jahresabschluss.
- (4) Mehraufwendungen für Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Innungsversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

§ 10 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

- (1) Der Geschäftsführer der Innung übernimmt die Wirtschaftsführung und berichtet nach Aufforderung quartalsweise dem Vorstand.
- (2) Dem Geschäftsführer für die Wirtschaftsführung obliegen die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans sowie die Ausführung des Wirtschaftsplans, das Controlling der Finanzdaten und die Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (3) Er kann diese Arbeiten auch übertragen.

IV. Teil: Buchführung, Rechnungslegung, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling und Rücklagen

§ 11 Buchführung

Die Innung führt ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung. Soweit sich aus dieser Finanzordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften des Dritten Buchs, Erster Abschnitt des Handelsgesetzbuches (Vorschriften für alle Kaufleute) sinngemäß in der jeweils gültigen Fassung.

Für die Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (Jahresabschluss für mittelgroße Gesellschaften) sind Aufgabenstellung und Organisationserfordernisse der Innung zu beachten.

§ 12 Rechnungslegung

- (1) Die Innung stellt innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr auf. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die entsprechenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, soweit sie für die Innung als Körperschaft des öffentlichen Rechts sinnvoll sind.
- (2) Der Jahresabschluss hat, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln
- (3) Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht.
- (4) Die Innungsversammlung beschließt über die Abnahme des Jahresabschlusses. Dies umfasst die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung. Der Antrag auf Entlastung wird nach Bericht und Stellungnahme des Kassenprüfungsausschusses durch diesen gestellt.

§ 13 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

- (1) Die Kreishandwerkerschaft Ruhr führt für die Innung eine Kosten- und Leistungsrechnung nach Kostenarten- und Kostenstellen durch, die eine betriebswirtschaftliche Steuerung sowie die betriebsinterne Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit von Betriebseinheiten ermöglicht. Bei der Durchführung der Kostenrechnung ist das Wirtschaftlichkeitsprinzip zu beachten.
- (2) Ergänzend zu den, durch die kaufmännische Software generierten, revisionssicheren Controllingreports auf Basis der gebuchten Ist-Zahlen pro Periode, können geeignete Auswertungen pro Geschäftsbereich eingerichtet oder Kennzahlen ermittelt werden.
- (3) Bei Abweichungen einzelner oder gesamter Positionen von mehr als 10% des verabschiedeten Wirtschaftsplans hat die Geschäftsführung den Vorstand zu unterrichten.

§ 14 Liquide Mittel für Rücklagen und andere zweckgebundene Finanzmittel

- (1) Die Bildung angemessener Rücklagen gehört zu einer geordneten Wirtschaftsführung. Rücklagen können deshalb für einen sachlichen Zweck und auf Grundlage einer nachvollziehbaren und sachgerechten Schätzung gebildet werden. Die der Schätzung zugrunde liegenden Annahmen sind regelmäßig zu überprüfen.

- (2) Der Beschluss über die Rücklagen ist gleichzeitig mit dem Beschluss über den Wirtschaftsplan zu fassen. Die Art und Höhe der Rücklagen, deren sachliche Begründung und der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme sind gesondert darzustellen und hinreichend zu konkretisieren.
- (3) Zur unterjährigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und zur Vermeidung von Kassenkrediten erfolgt die Inanspruchnahme einer allgemeinen Rücklage, die insbesondere dazu dient, den regelmäßigen Bedarf an Betriebsmitteln sowie etwaige Einnahmeverzögerungen oder -ausfälle zu decken. Der Grundsatz der Schätzgenauigkeit bleibt unberührt.
- (4) Rücklagen sind baldmöglichst aufzulösen, falls und soweit der Verwendungszweck entfällt.
- (5) Werden Finanzmittel ausdrücklich für bestimmte sachliche Zwecke oder als Sondervermögen gehalten, werden sie auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen. Auf der Passivseite der Bilanz sind in gleicher Höhe entsprechende Rückstellungen zu bilden.
- (6) Bei der längerfristigen Anlage von Kapital aus den Rücklagen ist auf ausreichende Sicherheit und angemessenen Ertrag zu achten. Darüber hinaus müssen die Mittel im Bedarfsfall rechtzeitig zur Verfügung stehen. Zur Gewährleistung dieser Anforderungen erlässt die Innungsversammlung eine Richtlinie für längerfristige Kapitalanlagen, die insbesondere Anlagerahmen, Anlageziele und Anlagegrundsätze festlegt.

V. Teil: Jahresabschlussprüfung

§ 15 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Die Innungsversammlung hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung durch den aus der Mitte der Innungsversammlung gewählten Kassenprüfungsausschuss prüfen zu lassen.
- (2) Der Kassenprüfungsausschuss handelt gemäß den Vorgaben des HGB.
- (3) Der Kassenprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss in eigener Verantwortung. Er hat ein Recht auf Einsicht in alle Bücher. Weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderem Anlass bleiben unbenommen. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet unter Einbeziehung des Vorstands der Innungsversammlung über die Ergebnisse seiner Prüfung.
- (4) Die Innungsversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

VI. Teil: Ergänzende Vorschriften

§ 16 Sonstige Grundsätze der Wirtschaftsführung

- (1) Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu realisieren.
- (2) Zu anderen Zwecken als zur Aufgabenerfüllung der Innung und zur Deckung der Betriebsaufwendungen dürfen weder Beiträge erhoben, noch darf Vermögen der Innung verwendet werden.
- (3) Soweit gesetzlich nicht anderweitig geregelt, sind Zuweisungen an andere Einrichtungen des Handwerks nur auf der Grundlage schriftlicher Verträge zulässig.

§ 17 Nutzungen und Sachbezüge

Nutzungen und Sachbezüge dürfen Ehrenamtsträgern oder Mitgliedern der Innung nur nach Beschluss und nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften und den Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.

§ 18 Finanzielle Vorleistungen

Eine Ausgabe, die sich auf den Wirtschaftsplan bezieht, darf nur als finanzielle Vorleistung behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist. Eine finanzielle Vorleistung muss bis zum Ende des Wirtschaftsjahres abgewickelt sein. Begründete Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Vorstands.

§ 19 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, Baumaßnahmen, Ausschreibungen, größere Beschaffungen

- (1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist ein Beschluss der Innungsversammlung und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Im Vorfeld ist eine Wertermittlung durchzuführen.
- (2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Innung in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.
- (3) Baumaßnahmen sind grundsätzlich separat und in ihrer Gesamtheit durch die Innungsversammlung zu beschließen. Ausgenommen sind Instandhaltungen und Reparaturen bis zu einer Höhe von 5.000.-- €.



- (4) Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn – soweit erforderlich - die behördlichen Baugenehmigungen vorliegen und die Finanzierung gewährleistet ist.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt eine Vergaberichtlinie zur Vergabe von Aufträgen zu erlassen. Ansonsten gilt die Vergaberichtlinie der Kreishandwerkerschaft Ruhr.

§ 20 Kreditermächtigungen

Durch Beschluss des Wirtschaftsplans wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

VII. Teil: Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit dem Datum der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und entsprechender Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung (HKRO) außer Kraft.

Obermeister

Geschäftsführer